

6 ANHANG

6.1 Anhang 1: Überlegungen zum Ergebnis der Kostenstudie 2016 von Kaspar Müller

Überlegungen zum Ergebnis der Kostenstudie 2016 (KS16)

Kaspar Müller

3. Januar 2017

(überarbeitet im Mai 2017)

Dieses Exposé wurde von keiner Person oder Organisation in Auftrag gegeben.

Es handelt sich bei den folgenden Überlegungen um meine persönliche Beurteilung, welche ich aufgrund der Ergebnisse der Kostenstudie 2016 (KS16), dem Vergleich mit der Kostenstudie 2011 (KS11) und der Pressekonferenz des STENFO vom 15. Dezember 2016 zusammengefasst habe.

Die Bemerkungen beziehen sich nicht auf die technischen Berechnungen von Spezialistinnen und Spezialisten aufgrund technischer Verfahren und Erfahrungen. Die Bemerkungen beziehen sich in erster Linie auf die aus den Kostenberechnungen abgeleiteten Konklusionen, und hier insbesondere auf die berechneten Beitragszahlungen.

Auch bei der KS16 gilt: Für Aussenstehende ist eine Beurteilung aufgrund der mangelnden Transparenz schwierig. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass die folgenden Ausführungen aufgrund neuer Informationen und Erkenntnisse in Teilen revidiert werden müssen.

Die folgenden Bemerkungen sind deshalb immer in diesem Sinne zu verstehen. Diesbezügliche Anregungen bitte an:

mail@kaspar-mueller.ch
(www.kaspar-mueller.ch)

A) Fazit.

- 1) Die Untersuchung Kostenstudie 2016 (KS16) ist **nicht ergebnisoffen**.
- 2) **Die unterschiedlichen Interessenlagen** der Öffentlichkeit, des Bundes, der Steuerzahlenden und der KKW-Betreiber werden weitgehend ignoriert.
- 3) **Offensichtliche Mängel in der Corporate Governance** kommen bei der KS16 deutlich zum Vorschein. Die Betreiber der KKW haben die im Rahmen des Berichts der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 1. Sept. 2014 thematisierten Sorgen und die vorgeschlagenen Verbesserungsansätze ins Leere laufen lassen.
- 4) Die **Untersuchung ist asymmetrisch** und geht, einmal mehr, von idealen Szenarien aus.
- 5) Die KS16 **gewichtet resp. behandelt das Vorsichtsprinzip nur ungenügend**.
- 6) Die **äusserst kritische finanzielle Lage der Betreiber, welche die Beiträge zu entrichten haben, wird nicht thematisiert**. Die Betreiber von Kernkraftwerken müssten **stringente Eigenkapitalanforderungen** erfüllen.
- 7) Nicht angemessen berücksichtigt werden zudem **Laufzeitrisiken, Verfügbarkeitsrisiken, Finanzmarktrisiken sowie Vertragsrisiken**.
- 8) Das Vorsichtsprinzip, Laufzeitrisiken, Finanzmarktrisiken, Bilanzrisiken, Bonitätsrisiken und Vertragsrisiken bedingen eine **Sicherheitsmarge¹**, welche deutlich höher als 30% sein muss. Die Untersuchung hingegen argumentiert, dass die Sicherheitsmarge nicht mehr notwendig sei.
- 9) **Inhaltlich bestehen Diskrepanzen** zu früheren Dokumenten resp. offene Fragen («Overnight»-Kosten, Anteil Bund, weitere).
- 10) Die vom STENFO am 15. Dezember 2016 vorgestellte KS16 und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen sind nicht akzeptierbar und müssen zwingend überarbeitet werden. Das bezieht sich v.a. auf die **Höhe der Beitragszahlungen**.²

¹ SEFV: Anhang 1 zu Art. 8a Abs. 2

² Die KKW-Betreiber verwandeln steigende Kosten mit einem «Buebetrickli» in sinkende Prämien. Würden die KKW-Betreiber die Krankenkassen verwalten, könnten sie mit ihrer Berechnungslogik den Prämienanstieg trotz steigender Gesundheitskosten problemlos stoppen.

B) Ergebnisoffenheit.

11) Die Untersuchung KS16 war nicht ergebnisoffen. Vergleiche Ziffern (27) und (28): Unterschiedliche Interessen.

12) Die Verwaltungskommission des STENFO (VK-STENFO) wird vom Bundesrat gewählt, nicht von Swisselectric. Sie erfüllt somit eine umfassende, gesamtwirtschaftliche Aufgabe. Das beinhaltet das Berücksichtigen der Anliegen verschiedener Anspruchsgruppen (Zivilgesellschaft resp. Öffentlichkeit, Bund und Steuerzahlende) und nicht nur die Anliegen der KKW-Betreiber.

13) Der STENFO hat nur die Betreiberperspektive berücksichtigt. Der STENFO berücksichtigt gemäss seiner Homepage folgende Anspruchsgruppen: BKW, AXPO, Alpiq, BFE, ENSI, Nagra und Swissnuclear.³

14) Die Kostenstudie wurde von Swissnuclear erstellt. Swissnuclear ist die Fachgruppe Kernenergie von Swisselectric. Swisselectric hat drei Mitglieder, Axpo, Alpiq und CKW. Präsident von Swisselectric ist der CEO von Axpo, Herr Walo. Andere Anspruchsgruppen sind nicht vertreten.

15) Umso umsichtiger und unabhängiger hätte die VK-STENFO agieren müssen, sie tat das Gegenteil. An der Pressekonferenz hat sich die VK-STENFO als unkritischer verlängerter Arm der KKW-Betreiber offenbart.

16) Aufgabe des STENFO ist es, mittels seines Kostenausschusses zuhanden des UVEK die voraussichtliche Höhe der Stilllegungs- und Entsorgungskosten (Kostenstudie) vorzuschlagen und, darauf basierend, die Höhe der Jahresbeiträge der Eigentümer nach den Artikeln 8 und 8a SEFV zu berechnen.

17) Die Kosten steigen weiter (vergleiche G «Overnight»-Kosten, Ziffern 43 bis 50), gemäss Vorschlag **sinken aber die Beitragszahlungen** für die Periode 2017 bis 2021 **auf einen Drittel der bisherigen Beiträge**.

18) Die der KS16 zugrundeliegenden Annahmen ordnen sich dem Ziel «tiefe Beitragszahlungen» unter (**Beitragszahlungsregime**). Sinkende jährliche Beitragszahlungen sind ein Mittel zur finanziellen Sanierung der KKW-Betreiber, zu Lasten der Öffentlichkeit, des Bundes und der Steuerzahlenden (versteckte Subventionierung).

19) Andere wichtige Anliegen wie das **Vorsichtsprinzip** oder der Schutz der

³ www.stenfo.ch

Steuerzahlenden waren für die VK-STENFO nicht relevant oder aller höchstens untergeordnete Anliegen.

20) Die VK-STENFO hätte die vorgeschlagenen Beitragszahlungen nicht so unkritisch kommentieren sollen resp. dürfen.

C) Die Governance-Perspektive.

21) Im Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 1. September 2014 zur Prüfung der Governance des Stilllegungs- und Entsorgungsfonds wurde bereits ein tiefes Unbehagen thematisiert. Insbesondere wurde

«die Governance-Struktur nur als bedingt geeignet betrachtet um die verursachergerechte Finanzierung der Entsorgung der Nuklearabfälle sicherzustellen.» Zudem wurde festgehalten, *«dass die Kostenstudien immer von einem idealen Szenario ausgehen und dass die Gefahr besteht, dass die nächste Generation dereinst für Kosten aus der heutigen Geschäftstätigkeit aufkommen müsse.»*

Ebenfalls und zentral wurde **«das hohe Haftungsrisiko des Bundes»** dargestellt. Die EFK empfahl, dass der SEF (heute VK-STENFO) nur von unabhängigen Vertretern, also keine Mitglieder der KKW-Betreiber, geführt werden solle.⁴

22) Vergleicht man die Diskussion der EFK aus dem Jahre 2014 mit dem Ergebnis der KS16, wird deutlich, dass alle Bemühungen ins Leere gelaufen sind. **Der STENFO hat höhere Kosten und sinkende Beitragszahlungen vorgestellt.** Die mangelhafte Governance-Struktur ist eine der Ursachen für dieses einseitige Ergebnis.

23) Dazu ist festzuhalten: Es zeigt sich, dass es aus einer Governance-Perspektive nicht angeht, dass die gleiche Kommission sowohl für die **Fonds** wie auch die **Kostenstudie** und den **Vorschlag der Beitragszahlungen** verantwortlich ist.

24) Desweiteren ist festzuhalten, dass sich die unabhängigen Mitglieder des STENFO (5 unabhängige, 4 abhängige Mitglieder) entweder nicht durchsetzen können (durch die starke Einbindung der Werksvertreter in der Kommission und anderen Gremien ist der Einfluss der Betreiber erheblich), oder dass die unabhängigen Mitglieder nur auf dem Papier unabhängig, faktisch aber ein

⁴ Bericht der EFK vom 1. Sept. 2014: Das Wesentliche in Kürze.

verlängerter Arm der KKW-Betreiber, sind.

25) Der Einfluss der Betreiber zeigt sich immer wieder, so z.B. auch bei der Frage des gemäss erfolgter Revision der SEFV eingeführten Sicherheitszuschlages von 30%. Dieser ist mehr als gerechtfertigt, er ist zwingend, wird aber von den Betreibern gerichtlich angefochten. Vergleiche Ziffer (39).

26) Es zeigt sich, dass bezüglich der Bemühungen für eine Verbesserung der im Zusammenhang mit der Kernenergie anfallenden finanziellen Risiken immer wieder scheinbare Fortschritte erzielbar sind, diese aber anschliessend von den Betreibern wieder mit allen Mitteln neutralisiert werden. Dies entspricht einem «Buebetrickli»-Managementansatz der KKW-Betreiber. Es ist wichtig, dass in Zukunft verlässliche Vereinbarungen getroffen werden können. Die finanziellen Gefahren rund um die Kernenergie sind zu gross, als dass man so weiterarbeiten könnte.

D) Unterschiedliche Interessen.

27) Bei der Berechnung der Stilllegungs- und Entsorgungskosten haben die Betreiber ein Interesse an möglichst tiefen Stilllegungs- und Entsorgungskosten und entsprechend tiefen Beitragszahlungen, welche zudem über einen möglichst langen Zeitraum verteilt anfallen. Die Öffentlichkeit, der Bund und die Steuerzahlenden haben hingegen ein Interesse, dass die Stilllegungs- und Entsorgungskosten, dem Vorsichtsprinzip folgend, möglichst hoch angesetzt werden und möglichst schnell von den Verursachern in die Fonds einbezahlt werden.

28) Es ist offensichtlich, dass das Ziel war, die Beitragszahlungen zu senken. Somit hat sich die VK-STENFO in den Dienst der finanziellen Entlastung von finanziell sanierungsbedürftigen Unternehmen gestellt und die Perspektiven der Sicherheit, der Vorsicht, der Öffentlichkeit, des Bundes und der Steuerzahlenden vernachlässigt.

29) Die Betreiber berechnen die Kosten und leiten daraus gleich auch noch die Beitragszahlungen ab, welche sie zu entrichten haben. Das ist, wie wenn jemand zuerst seine zukünftigen Krankheitskosten in einer Studie auf der Zeitachse selber verteilt und anschliessend gerade auch noch die Höhe seiner Prämien selbst festlegen könnte.

E) Die Untersuchung ist asymmetrisch bezüglich Beurteilung von Chancen und Risiken mit einer klaren Übergewichtung der Chancen.

30) Die Untersuchung missachtet resp. ignoriert das Verursacher- und das Vorsichtsprinzip. Gemäss **Vorsichtsprinzip** müssten die Betreiber als **Verursacher** alles daransetzen, so schnell wie möglich und so viel wie möglich in die Fonds einzuzahlen. Sie tun aber das Gegenteil. Sie leisten erst seit 1985 (Stilllegungsfonds) und seit 2001 (Entsorgungsfonds) Beitragszahlungen.

31) Jetzt strecken die Betreiber die Beitragszahlungen auf der Zeitachse, und als Folge davon gehen sie von Finanzerträgen aus, die über zusätzliche Jahre anfallen.

32) Das ist ökonomisch grundfalsch und auch gefährlich. Das heisst nämlich, dass die Betreiber kein Interesse haben, dass die Nagra möglichst bald ein Endlager findet. Denn jede zeitliche Verzögerung führt zu einer steigenden Zahl Jahre im Nenner und weiteren «angenommene/hypothetischen» Finanzerträgen, was rein rechnerisch (kalkulatorischer Ansatz) zu tieferen Beitragszahlungen führen wird. Diese **negative Incentivierung** darf nicht bestehen bleiben.

33) Die Untersuchung ist technokratisch eindimensional. Sie geht davon aus, dass alle KKW bis 50 Jahre am Netz bleiben und zudem die Finanzmärkte die geplanten Erträge generieren (ideale Szenarien). Vgl. Ziffer (21) Sorgen der EFK.

34) Die Untersuchung berücksichtigt gegenteilige Entwicklungen nicht, z.B., dass es auch möglich ist, dass einzelne oder alle KKW vor der 50-Jahrmarke vom Netz gehen könnten (**Laufzeitrissen**), dass deren technische Verfügbarkeit abnimmt (**Verfügbarkeitsrisiken**) oder dass Finanzerträge tiefer (negativ) ausfallen könnten (**Finanzmarktrisiken**).

35) Die Untersuchung berücksichtigt ebenfalls nicht, dass das Szenario «kürzere Laufzeiten» aufgrund der desolaten und unstablen finanziellen Lage der Betreiberunternehmer (**Bilanzrisiken/Bonitätsrisiken**) eine hohe Wahrscheinlichkeit aufweist. Es ist zwingend, dass die Bonität der Beitragspflichtigen in eine Studie Eingang findet, welche auch die Höhe der Beitragszahlungen vorschlagen soll.^{5,6}

⁵ Zu den Bilanzrisiken: Der Marktwert des KKL war bereits 1999 negativ, und dieser ist heute mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch wesentlich negativer. Die Eigenkapitaldecken aller KKW-Betreiber und ihrer Aktionäre (Axpo, Alpiq) sind äusserst schwach und die Produktion von Kernenergie ist und bleibt ein Verlustgeschäft.

⁶ Vergleiche diese Problemstellungen mit den Herausforderungen der 1. und 2. Säule. müssen. Sie operieren mit deutlich geringeren Annahmen für die zukünftigen Erträge (technischer Zinssatz aktuell 2.25%).

36) Bei jeder Vergabe einer Hypothek stellt sich die Bank die zentrale Frage, ob die Finanzlage des Schuldners solide genug ist, damit dieser die jährlichen Hypothekarzinsen bezahlen kann. Diese Frage drängt sich auch für die KKW-Betreiber auf: Sind sie in der Lage langfristig die geschuldeten Beiträge zu zahlen?

37) Die Untersuchung berücksichtigt das Vertragsrisiko nicht (**Vertragsrisiken**). Je nachdem, ob Verträge (privatrechtliche) kündbar sind oder je nachdem, was sie im Konkursfall eines einzelnen Betreibers vorsehen, sind andere Überlegungen für die Höhe der Beitragszahlungen angebracht.

38) Insbesondere bezüglich der Einhaltung der solidarhaftungsähnlichen Nachschusspflicht senden die Betreiber beunruhigende Signale aus. Gemäss KEG existieren drei Sicherheitsebenen. Erstens haben die einzelnen KKW-Betreiber grundsätzlich für ihre Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufzukommen, zweitens müssen die einzelnen Betreiber finanzielle Lücken in den Fonds aus eigenen Mitteln decken (gemäss KEG Art. 79 Abs. 1) und drittens besteht eine solidarhaftungsähnliche Nachschusspflicht aller Betreiber gemäss KEG Art. 80 Abs. 2). Diese drei Stufen sollen dafür sorgen, dass die Steuerzahlenden möglichst gut geschützt sind und die Bestimmung nach KEG Art. 80 Abs. 4 nicht zum Tragen kommt. Diese sieht vor, dass sich der Bund an den ungedeckten Kosten beteiligt.

39) **Vorsichtsprinzip, Laufzeitrisiken, Verfügbarkeitsrisiken, Finanzmarktrisiken, Bilanzrisiken, Bonitätsrisiken und Vertragsrisiken** bedingen eine **Sicherheitsmarge, welche deutlich höher als 30% sein muss**. Die Untersuchung hingegen argumentiert, dass die Sicherheitsmarge nicht mehr notwendig sei, weil neu Risikominderungskosten integriert sind. Aus dem Bericht geht nirgends hervor, dass die oben erwähnten Risikokategorien auf dem Radar der Autoren waren.

40) Wie hoch wären die Beiträge, wenn z.B. Beznau I nicht mehr ans Netz ginge, das KKW Gösgen wegen finanzieller Probleme 2020 vom Netz ginge oder wenn entweder Alpiq oder Axpo in absehbarer Zeit ihre Bilanzen deponieren müssten?

F) Im Anhang fehlen Empfehlungen zur finanziellen Perspektive/Lage der Betreiber.

41) Im Anhang des Mantelberichts finden sich diverse Empfehlungen des ENSI und Kommentare zur Plausibilisierung. Was fehlt sind Empfehlungen und

Kommentare zur finanziellen Lage (Bonität) der Betreiber inkl. Anforderungen an die **Eigenkapitalausstattung**.

42) Die Betreiber von Kernkraftwerken müssten **stringente Eigenkapitalanforderungen** erfüllen.

G) «Overnight» - Kosten.

43) Die «Overnight»-Kosten gemäss KS16 betragen CHF 24'286 Mio.⁷ Diese werden mit den «Overnight»-Kosten gemäss KS11 verglichen. Diese betragen CHF 20'654 Mio.⁸ Dies entspricht einem **Zuwachs von 17.6%**.

44) Die Kostenstudie verwendet für den direkten Vergleich KS16/KS11 eine um die Preisentwicklung hochgerechnete Basis für 2011, nämlich CHF 22'671 Mio. und beziffert dementsprechend den Anstieg auf 7.1%. Das entspricht 1.4% per annum.

45) Das ist nicht nachvollziehbar, weil man damit zwei unterschiedliche Kostenmodelle vergleicht, einmal die «Overnight»-Kosten und das andere Mal die um die Kostenentwicklung bereinigten Kosten.

46) Deshalb ist die Aussage zutreffender, dass sich die **«Overnight» - Kosten von 2011 auf 2016 um 17.6% erhöht** haben, das sind 3.3% per annum oder mehr als doppelt so viel wie in der SEFV als Berechnungsgrundlage angenommen wird (1.5%).

47) Diese Beurteilung deckt sich auch mit den Kommentaren zum Erläuterungsbericht vom 21. August 2013 zur Revision der SEFV. Dort ist unter «1.2.3.2 Kostensteigerung im Zeitraum 2001 bis 2011» festgehalten, dass sich die Kostensteigerungen im Bereich der Stilllegung auf durchschnittlich 4,8 % pro Jahr, im Bereich der Entsorgung auf durchschnittlich 3,5 % beliefen. (Die Teuerung basierend auf dem LIK lag in der entsprechenden Periode jedoch nur bei 0,8 %.)

48) Diese Bemerkungen des Erläuterungsberichtes zeigen auch, wie heikel die Annahme von nur 1.5% Kostensteigerung in der SEFV sind und wie wichtig deshalb der Sicherheitszuschlag ist (Anhang 1, Art. 8a Abs. 2).

⁷ KS16: Swissnuclear

⁸ KS11: Swissnuclear

49) Unverständlich ist zudem, dass in der Medienmitteilung des STENFO vom 15. Dezember 2016 die voraussichtlichen Kosten für die Stilllegung der schweizerischen Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle (gemäss KS16) neu mit 22.8 Milliarden Franken beziffert werden, im Mantelbericht aber von 24.3 Mrd. gesprochen wird.

50) Die KS11 wurde Mitte Oktober 2011 veröffentlicht, nicht erst an Weihnachten wie jetzt die KS16. Das ist bestimmt kein Zufall, da die Abstimmung zur Atomausstiegsinitiative (AAI) im November 2016 stattfand.

H) Der Bund.

51) In der Medienmitteilung STENFO steht bei den Entsorgungskosten in einer Klammer: exkl. Bundesanteil von 1.2 Milliarden. In der Kostenstudie Entsorgung findet sich unter «3.4.1 Bundesanteil an den Entsorgungskosten» folgendes:

«Die Kosten des Bundes für die gesamte Entsorgung von radioaktiven Abfällen aus der Medizin, der Industrie und der Forschung belaufen sich nach heutiger Schätzung des Bundes [100] insgesamt auf rund 1.4 Milliarden Franken und setzen sich wie folgt zusammen:

- *Konditionierung und Zwischenlagerung: 374 Millionen Franken,*
- *Rückbau und Stilllegung (PSI-Anlagen): 235 Millionen Franken,*
- *Geologische Tiefenlagerung (Bau, Betrieb, Schliessung): 744 Millionen Franken.*

Die letzte Schätzung des Bundes aus dem Jahre 2000 rechnete mit Kosten von 300 bis 360 Millionen Franken für die Entsorgung im Zeitraum 2000 bis 2040. Die Korrektur nach oben ist zu einem grossen Teil darauf zurückzuführen, dass die Kosten für die geologische Lagerung und für die Entsorgung der Abfälle höher geschätzt wurden. Das Verfahren zur Auswahl der Standorte sowie die hohen Sicherheitsanforderungen wirken sich auf die geschätzten Kosten aus.

Der Bundesrat hat die Kostenschätzung einer dafür eingesetzten Arbeitsgruppe zur Kenntnis genommen. Er hat die zuständigen Departemente (Eidg. Departement des Innern, Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, Eidg. Finanzdepartement, Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation) beauftragt, ihm bis Ende 2018 erneut Kostenschätzungen, gestützt auf die Kostenstudie 2016, zu unterbreiten [101].»

52) Das führt zu folgender Frage: Hat der Bund seine Aufgaben einfach nicht

wahrgenommen und die Kosten nicht nachgeführt, oder ist das eine der vielen Methoden, wie man, ohne grosses Aufheben, einen substantiellen, von den Betreibern geschuldeten Betrag, dem Bund zuschanzen kann (das wäre eine neue Subventionstaktik, ohne dass diese Subventionen durchs Parlament müssten, vergleiche Ziffer (26) «Buebetrickli»-Managementansatz).

53) Im Mantelbericht auf S. 33 ist zu lesen: «... *das ist auf eine gleichzeitige Erhöhung des Bundesanteils an den Fixkosten des SMA-Lagers ...zurückzuführen*». Warum wurde der Bundesanteil an den Fixkosten erhöht?

I) Nachbetriebsphase.

54) Neu wird die Nachbetriebsphase beim KKB und KKL von 5 auf 4 Jahre reduziert, beim KKG von 5 auf 3 Jahre. Das ist nachvollziehbar, widerspricht aber den Argumenten der Betreiber während des Abstimmungskampfes zur AAI.

K) Rückstellungen.

55) Der STENFO überprüft, gestützt auf sein finanzmathematisches Modell, den Rückstellungsplan der Eigentümer für die vor der Ausserbetriebnahme anfallenden Entsorgungskosten gemäss Artikel 19 SEFV.⁹

56) Auch hier schweben delikate Interessenkonflikte im Raum. Es ist nicht sinnvoll, wenn der STENFO neben der Erstellung der Kostenstudie und dem Vorschlag der Beitragszahlungen auch den Rückstellungsplan zu genehmigen und die Rückstellungspolitik zu überprüfen hat.

57) Das zeigt sich darin, dass der Abzinsungsfaktor von Art. 8 SEFV unreflektiert übernommen wird. Dieser Artikel steht jedoch nur für die Bemessung der Beiträge und wurde nicht als Vorgabe des Abzinsungsfaktors für Rückstellungen ausgestaltet.

58) Für den Abzinsungsfaktor von Rückstellungen in der Bilanz eines Unternehmens gelten die Regeln der Finanzmärkte.

59) In den Bilanzen der Betreiber werden die Rückstellungen jeweils mit 3.5% auf den Tageswert (Barwert) abgezinst. Dieser Abzinsungsfaktor-Faktor ist zu hoch und entspricht nicht dem zugrundeliegenden Risiko.

⁹ www.stenfo.ch

60) Eine Abzinsung zu 1.5% bis max. 2% wäre angemessen. Das wird allerdings zu deutlich höheren Rückstellungen führen und die desolante finanzielle Lage der Betreiber noch klarer zum Vorschein bringen. Dass mindestens die vier abhängigen Mitglieder (KKW-Vertreter) der VK-STENFO deshalb einen finanzmarktgerechten Abzinsungsfaktor energisch bekämpfen werden, ist evident.

L) Der Kreis schliesst sich.

61) Mit der Bemerkung (60) schliesst sich der Kreis. Aufgrund der desolaten finanziellen Lage der Kernenergiebetreiber besteht eine reale Gefahr, dass alle Handlungen im Rahmen der Stilllegung der KKW und der Entsorgung der nuklearen Abfälle dem Ziel der finanziellen Stärkung resp. Sanierung der KKW-Betreiber untergeordnet werden, zu Lasten eines betriebs- und finanzwirtschaftlich sinnvollen und angemessenem Wirtschaftens. Im Konkreten geht es darum, dass die Betreiber alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Verluste der KKW auf Dritte abzuwälzen. Dabei bleiben das Verursacher- und das Vorsichtsprinzip auf der Strecke und das Risiko der Steuerzahlenden und der im Monopolbereich des erst teilliberalisierten Strommarktes gefangenen Privathaushalte und KMU steigt.

62) Diese Aspekte hat die VK-STENFO völlig ausser Acht gelassen.

Kaspar Müller
3. Januar 2016
(überarbeitet im Mai 2017)